

**Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Jessen (Elster)  
(Straßenreinigungssatzung)**

- § 1 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3 Verpflichtete
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht
- § 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung
- § 6 Reinigungszeiten
- § 7 Schneeräumung
- § 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
- § 9 Ausnahmen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 03.10.1993, (GVBl. LSA 1993 S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2006, (GVBl. LSA 2006 S. 128) und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 334) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2004, (GVBl. LSA 2004 S. 856) hat der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) für das Gebiet der Stadt Jessen in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, der Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte). In der Anlage 2 werden alle die Straßen in den Stadtteilen aufgeführt, die durch die Stadt bzw. deren Beauftragten in einem Turnus von mindestens 1 x monatlich inklusive Winterdienst gereinigt werden. Diese ständige Reinigung, im Regelfall 12 x jährlich oder 1 x monatlich, ist durch den Bürger gebührenpflichtig. Die Anlage 2 wird

jährlich neu für das Folgejahr erstellt und zum Jahresende im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen veröffentlicht.

Alle nicht genannten Straßen- und Straßenteile sind in der Anliegerpflicht und werden dort, wo die technischen Möglichkeiten bestehen, 2 x im Jahr gereinigt ohne Gebühren.

- (3) Soweit die Stadt Jessen nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

## **§2**

### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen,
  - d) die Gehwege und Schrammborde,
  - e) Böschungen, Stützmauern,
  - f) die Überwege,
  - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m , sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

### **§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrschutt ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (5) Die ausgebauten ländlichen Wege sind nach Verunreinigung vom Verursacher sofort zu reinigen, so dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Ländliche Wege,

wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

## **§ 6 Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen
  - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
  - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Jessen bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

## **§ 7 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abschlussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr, Sonn- und Feiertags 8.00 bis 22.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## **§ 8**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht voll-ständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

### **§ 9 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 24.10.1995 einschließlich der 1. Änderung vom 03.02.1998 außer Kraft.

Jessen, den 24.06.2008

*G. Danneberg*



Siegel

*D.L.*

Brettschneider  
Bürgermeister

Danneberg  
Stadtratsvorsitzender

## **10. Änderung der Anlage 1 vom 09.10.2018 – Gebühren zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Jessen (Elster) vom 24.06.2008**

- 1. Änderung der Anlage 1 mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Jessen (Elster) Nr. 10/09 vom 02.03.2009, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 398 vom 05. März 2009
- 2. Änderung der Anlage 1 mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Jessen (Elster) Nr. 79/10 vom 19.10.2010, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 434 vom 28.10.2010.
- 3. Änderung der Anlage 1 mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Jessen (Elster) Nr. 33/11 vom 20.09.2011, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 455 vom 29.09.2011.
- 4. Änderung der Anlage 1 mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Jessen (Elster) Nr. 16/12 vom 17.07.2012, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 476 vom 16.08.2012
- 5. Änderung der Anlage 1 mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Jessen (Elster) Nr. 21/13 vom 24.09.2013, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 503 vom 17.10.2013
- 6. Änderung der Anlage 1 mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Jessen (Elster) Nr. 47/14 vom 14.10.2014, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 526 vom 23.10.2014
- 7. Änderung der Anlage 1 mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Jessen (Elster) Nr. 29/2015, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 548 vom 22.10.2015
- 8. Änderung der Anlage 1 mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Jessen (Elster) Nr. 31/2016, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 569 vom 06.10.2016
- 9. Änderung der Anlage 1 mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Jessen (Elster) Nr. 34/2017, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 592 vom 26.10.2017
- 10. Änderung der Anlage 1 mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Jessen (Elster) Nr. 34/2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 613 vom 01.11.2018

### **1. Allgemeines**

Die Stadt führt die Reinigung der Straßen, Wege und im folgenden einheitlich Straßen genannt: - innerhalb der geschlossenen Ortslage der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung, beschlossen am 24.06.2008, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 385 vom 17.07.2008, durch, zuletzt geändert in der Anlage 1 mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Jessen (Elster) Nr. 31/2016 vom 28.09.2016, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 569 vom 06. Oktober 2016 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

### **2. Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Straßen. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Jessen) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1

Erbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### 3. Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt monatlich je Quadratmeter zu kehrende Fläche 0,05 € für das Jahr 2018. In diesem Abrechnungsjahr werden 12 Monate herangezogen.

<b>Ortsteil</b>	<b>Straßen</b>
Jessen	Albert-Schweitzer-Straße einschl. Gehweg
	Alte Gorsdorfer Straße
	Alte Herzberger Straße
	Alte Schweinitzer Straße
	Alte Schweinitzer Straße - Neubausiedlung
	Alte Wittenberger Straße
	Am Gorrenberg
	Am Sportplatz
	Annaburger Straße einschl. Gehweg
	Arnsdorfer Reihe einschl. Gehweg
	Arnsdorfer Straße (B187 bis Ecke Alte Wittenberger Straße)
	August-Berger-Straße einschl. Gehweg
	Baderhag
	Bahnhofstraße einschl. Gehweg
	Beerenwinkel
	Bergweg
	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
	Falkenhorst
	Feldstraße
	Fischerstraße
	Freyerstraße
	Gartenstraße
	Gerbisbacher Straße einschl. Gehweg
	Geschwister-Scholl-Straße einschl. Gehweg
	Gewerbepark einschl. Kreisel und Nebenstraßen
	<b>Graboer Straße Gehweg</b>
	Hennigstraße einschl. Gehweg
	Himbeerweg
	Höfchen – Straße
	Hospitalplatz
	Hospitalstraße
	Jessener Schulstraße einschl. Gehweg
	Kaplaneistraße
	Karl-Lamprecht-Straße
	Kellerberg
	Kranichweg
	Lange Straße
	Lindenstraße

Lorenzstraße  
 Ludwig-Hosch-Straße  
 Markt  
 Mittelstraße  
 Mühlberger Straße inkl. Umfahrung Gymnasium  
 Mühlweg  
 Nordstraße  
 Öffentliche Verkehrsfläche Schule Nord ohne Parktaschen  
 Pfirsichweg  
 Rathausgasse  
 Rehainer Straße einschl. Gehweg  
 Robert-Koch-Straße  
 Rosa-Luxemburg-Straße/B187 einschl. Gehweg  
 Rottenberg  
 Schloßumfahrung  
 Schloßstraße  
 Schloßweg einschl. Gehweg  
 Sendener Straße  
 Siedlung einschl. Gehweg  
 Straße der Freundschaft einschl. Gehweg  
 Straße der Jugend einschl. Gehweg  
 Verbindungsstraße Robert-Koch-Straße und Siedlung  
 einschl. Gehweg  
 Verbindungsstraße Annaburger Straße – Lange Straße einschl.  
 Gehweg  
 Weberstraße bis Kurze Straße  
 Wittenberger Straße  
 Zufuhrstraße zum Bahnhof (Ladestraße) einschl. Gehweg  
 Zur Kirschplantage  
**Erdmannshöhe**  
**Waldsiedlung**

Schweinitz

Arnsdorfer Weg bis Ausbauende  
 Dammstraße einschl. Gehweg  
 Dörfchen (Stadtgut einschl. Grundstück Nr. 2)  
 Dörfchen bis B 187  
 Dörfchen von Hauptstraße bis zum Ende  
 Forsthof bis Ausbauende  
 Kirchgasse (Kirchplatz vom Markt bis Schliebener Str.)  
 Obere Weinberge bis Ausbauende  
 Schliebener Straße  
 Schweinitzer Markt  
 Schweinitzer Rosengasse  
 Torgauer Straße  
 Weinberge (Kreuzung der B187 bis Weinberge Nr. 29)einschl.  
 Gehweg

*G. Danneberg*

Danneberg  
Stadtratsvorsitzender



Siegel

*Dr. Jahn*

Jahn  
Bürgermeister